

4. Erklärung zum Datenschutz

Der Vertragsnehmer (oder z. B. Antragsteller, Auftraggeber) ist damit einverstanden, dass die im Vertrag (oder z. B. Antrag, Auftrag) angegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Kontaktierung sowie zur Vertrags- und Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge und die Wasserwerke Westerzgebirge GmbH genutzt werden dürfen und zum Zwecke der Datenverarbeitung erhoben und gespeichert werden.

Dem Vertragsnehmer (oder z. B. Antragsteller, Auftraggeber) ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorhandenen Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch den Vertragsnehmer (oder z. B. Antragsteller, Auftraggeber) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, soweit es die Gesetzlichkeit und Vertragsverhältnisse zulassen. Näheres zum Datenschutz ist unter www.wasserwerke.net/datenschutz ersichtlich.

5. Auftragserteilung

Mit der Unterschrift erteilt der Vertragsnehmer (oder z.B. Antragssteller/Auftragsgeber) den Vertrag (oder z.B. Antrag/Auftrag) und erkennt, die auf der Rückseite angegebenen Bedingungen und Hinweise an! Sollte der Anschlussnehmer die Kosten verweigern, gehen sie zu Lasten des Vertragsnehmers (oder z.B. Antragssteller/Auftragsgeber). Dies gilt nur, wenn Antragssteller und Anschlussnehmer nicht identisch sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller/Auftragsgeber

Unterschrift Eigentümer

Hinweise und Bedingungen zum Antrag

*1) Unabhängig von der Durchführung des Auftrages fallen beim Zweckverband Verwaltungsgebühren nach den jeweiligen öffentlich rechtlichen Vorschriften an.

Aufwands-/Kostensersatz:

Den Aufwand für die Erstellung (erstmaliger Anschluss und Mehrfachanschlüsse) des Hausanschlusses, die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterungen der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen, die Sperrung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse, den Ein- und Ausbau oder die Wechslung einer Messeinrichtung (auch Bauwasserzähler) hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Revisionsschacht, Rückstausicherung, etc.) sind vom Grundstückseigentümer nach §15 der Abwassersatzung auf seine Kosten herzustellen.

Für die Einleitgenehmigung und für die Stellungnahme zur Abwasserentsorgung werden Verwaltungskosten aufgrund der Satzung des ZWW über die Erhebung von Verwaltungskosten in Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der gültigen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühren fallen mit Bearbeitung des Antrages durch den ZWW auch ohne Durchführung der geplanten Maßnahme an.

Allgemeine Vorschriften:

Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses eventuell erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beschaffen. Kann der Hausanschluss nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Grundstückseigentümer die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen.